



HVBG

HVBG-Info 02/1989 vom 12.01.1989, S. 0110 - 0114, DOK 374.26/017-BSG

**Kein UV-Schutz (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO) für einen angetrunkenen LKW-Beifahrer beim eigenwirtschaftlichen Aufenthalt (Sonnenbad) auf dem Laufsteg eines Tanklastzuges - Selbstgeschaffene Gefahr - Alkoholkonsum - BSG-Urteil vom 02.11.1988 - 2 RU 7/88**

Kein UV-Schutz (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO) für einen angetrunkenen LKW-Beifahrer beim eigenwirtschaftlichen Aufenthalt (Sonnenbad) auf dem Laufsteg eines Tanklastzuges (tödlicher Sturz vom LKW bei überhöhter Geschwindigkeit) - Selbstgeschaffene Gefahr - Alkoholkonsum;

hier: BSG-Urteil vom 02.11.1988 - 2 RU 7/88 - (Aufhebung des Urteils des Bayerischen LSG vom 20.10.1987 - L 3 U 223/84 - vgl. HV-INFO 1988, S. 723-730)

Das BSG hat mit Urteil vom 02.11.1988 - 2 RU 7/88 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Bei einer gemischten Tätigkeit entfällt der Schutz der Unfallversicherung, wenn die privaten Zwecken dienende Verrichtung eine selbstgeschaffene Gefahr enthält, die im Rechtssinne allein Unfallursache ist (Fortführung von BSG vom 29.04.1982 2 RU 10/81 = SozR 2200 § 548 Nr. 60 = VB 126/82).

Orientierungssatz:

Tanklastzug - Transportfahrt - Beifahrertätigkeit - Sonnenbad - gemischte Tätigkeit - selbstgeschaffene Gefahr - Erhöhung der Betriebsgefahr durch eigenwirtschaftliches Verhalten:

1. Verfolgt der Versicherte bei seiner Tätigkeit neben betrieblichen auch private Interessen, wie dies bei gemischten Tätigkeiten der Fall ist und liegen in einem so gelagerten Fall der selbstgeschaffenen Gefahr betriebsfremde Motive zugrunde, so ist entsprechend der für die gesetzliche Unfallversicherung maßgebenden Kausalitätslehre entscheidend, ob die versicherte Tätigkeit gleichwohl eine wesentliche Bedingung des Unfalls gebildet hat oder ob die selbstgeschaffene Gefahr in so hohem Grad unvernünftig war und zu einer solchen besonderen Gefährdung geführt hat, daß die versicherte Tätigkeit nicht mehr als wesentliche Bedingung für den Unfall anzusehen ist (vgl. BSG vom 29.04.1982 2 RU 10/81 = SozR 2200 § 548 Nr. 60 = VB 126/82).
2. Zur Frage, ob durch das Verhalten des Beifahrers eines Tanklastzuges, der zu sich während der Fahrt auf dem Laufsteg des Tankaufliegers gesonnt hat, die betriebsbedingten Umstände durch die selbstgeschaffene Gefahr so weit zurückgedrängt wurden, daß sie keine wesentliche Bedingung mehr für den Unfall bildeten.